

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2021

Futtermittelgebührentarif 2021 - FMT 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere
 - Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
 - 2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- § 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren eine Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
 - Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der

 $Futtermittelhygiene verordnung\ idg F\ notwendig,\ die\ nicht\ im\ Futtermittelgeb\"{u}hrentarif\ angef\"{u}hrt\ sind,\ ist\ eine$

zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis

des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage

angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen

den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon der

Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine

Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist

ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der

Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind

Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs-

und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten

Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung

der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Futtermittelgebührentarif 2021 (FMT 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT

2021 tritt der Futtermittelgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage

§ 3

Bundesamt für Ernährungssicherheit I www.baes.gv.at Spargelfeldstraße 191 I 1220 Wien I Österreich



Allgemeine Gebühren

	SAP		Gebühr/
Code-Nr.			Einheit in €
		Allgemeine Gebühren	
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	1002678	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008	1002679	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009	1002680	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	0,00
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat Duplikat	52,40
1006	1002681	Mahngebühr	41,10
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr.
183/2005 (Registrierung und Überwachung)

			Gebühr/
Code-Nr.			Einheit in €
		Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3001	1003057	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	128,30
3002	1003058	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	384,70
3003	1003059	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	769,50
3004	1003060	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.539,10
3005	1003062	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	64,10
3006	1003063	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	128,30
3007	1003064	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine	256,50



		Hersteller sind, je Betriebsstandort	
3008	1003065	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 idgF in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	769,50

Inspektions- und Maßnahmengebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005

			Gebühr/
Code-Nr.			Einheit in €
3		Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3009	1003066	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunter-nehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	128,30
3010	1003067	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	179,60
3011	1003068	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	512,90
3012	1003069	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	397,50

^{*} Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

Gebühren Futtermittelgesetz 2021

Code-Nr.		04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
Code-Ni.		OH. FOTTERMITTEE UNG FTEAMZENANAETSE	in €
1		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
	2003823	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	45,90
	2009987	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch - aufwändig	64,20
	2010130	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	56,10
	2009440	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	28,10

DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: OPSKATWW

^{*} Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet.

Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

	2006340	Wasser ohne Vortrocknung	31,00
	2006341	Wasser mit Vortrocknung	39,70
		Wasser nach Karl-Fischer	,
2	2010564		54,80
_		Laboranalyse	
2.1	2006242	Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen Rohprotein	00.50
	2006343	•	88,50
	2006397	Lysin, Threonin, etc. je Cystin, Methionin je	178,50
			240,20
	2003849	Tryptophan Mathieria Undraus Apples	132,70
	2003898	Methionin-Hydroxy-Analog	129,90
2.2	2003850	Harnstoff	106,80
2.2		Fett, Fettkennzahlen	50.10
	2006338	Rohfett	63,10
	2006339	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	66,00
	2006997	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	65,40
	2006996	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	65,40
2.3		Fasern und Kohlenhydrate	
	2006337	Rohfaser	58,70
	2006344	Stärkegehalt	89,50
	2006347	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	143,50
	2006346	Lactose	135,70
	2007179	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	179,30
2.4		Asche	
	2006656	Rohasche	43,00
	2006655	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	84,50
2.5		Energieberechnungen	
		Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
2.6		Mengen- und Spurenelemente	
	2003704	Gesamtphosphor	107,70
	2003708; 2004168; 2004226; 2007270; 2007271	Mengen- und Spurenelemente: Natrium, Calcium, Magnesium; Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, ein Element	136,70
		jedes weitere Element € 72,50	
	2006548 2006549- 2006564	Spurenelemente: Cobalt, Molybdän, Chrom, Nickel, Lanthan, ein Element	116,70
		jedes weitere Element € 28,00	

		Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	141,00
	2009121	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	137,20
	2003885	Organische Säuren, je	137,20
	2006999	Robenidin-Hydrochlorid	506,80
	2006999	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid, je	477,70
	2001561	Diclazuril	263,70
2.10		Zusatz- und Wirkstoffe	
	2006648	Phytase	150,20
	2006650	Urease-Aktivität	91,30
2.9		Enzyme	
	2004692	Chloramphenicol	118,90
		Chemische Leistungsförderer (Olaquindox, Carbadox), je	185,50
	2001577	Tetracycline	397,30
	2001578	Sulfonamide	446,30
	2001586	Penicilline	361,70
	2001576	Nitrofurane	296,60
	2001574	Makrolidantibiotica	495,20
	2001575	Flavophospholipol und Avilamycin	337,50
	2004699	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	211,90
2.0	2004693	Hemmstofftest	105,20
2.8	2000702	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	131,10
	2008414	Biotin	174,50 131,10
	2008414	Vitamin B12	174 50
		Ascorbinsäure	112,60
	2001320		
	2001309	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin, Folsäure), je	120,60
	2002277	Vitamin D3	509,20
	2001676; 2001677	Vitamin A oder E	417,50
2.7		Vitamine	
	2004235; 2007344; 2007345	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	100,10
	2006590	Fluor	86,70
	2006590	Iod	88,60
	2006578- 2006580	Cadmium, Blei, Arsen, Selen, Quecksilber, je Element	143,20

1	2006291	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	214,20
	2006285	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	214,20
	2006681	Keimgehalt an Clostridien	214,20
	2006289	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	214,20
	2006678	Salmonellen	56,40
	1005411	Salmonellen, 5fach-Ansatz	138,10
	1005412	Salmonellen, 10fach-Ansatz	257,60
	2006290	Listerien	109,50
	2006288	Clostridium perfringens	109,50
2.12		Mikroskopie und Wiederkäuer-DNA	
	2007566	tierische Bestandteile	144,10
	2009039	Wiederkäuer-DNA	232,50
	2007562	botanische Verunreinigungen	131,10
	2007565	Zusammensetzung von Futtermitteln	208,20
	2007563	Getreideanteil in Futtermitteln	208,20
	2008827	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	197,00
	2007567	Verdorbenheit und des Schäglingsbefalls	78,80
2.13		Mykotoxine	
	2001660	Fumonisine B1,B2	384,00
	2001666	Aflatoxine	280,10
	2001657	B -Trichothecene	368,70
	2001675	Deoxynivalenol (DON)	303,60
	2001658	T-2/HT-2 Toxin	205,50
	2001659	Zearalenon	307,50
	2001662	Ochratoxin A	307,50
	2001673	Ergotalkaloide	288,80
2.14		Andere unerwünschte Stoffe	
	2003495	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert	435,50
	2001688	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	529,30
	2003891	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	327,20
	2003927	Senföle (als Allylisothiocyanat)	93,40
	2009576	Dioxine	296,80
	2009577	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	319,10
	2009578	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	335,70
		Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	262,00
	1005449	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	350,70



	1003145	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	318,10
	1000733	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	452,90
	1005450	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	541,70
	1005448	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in reinen Fetten/Ölen	509,10
	2009024	Hexachlorbenzol (HCB)	123,20
	2009024	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	325,70
	2009124	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	231,20
	2001822	Melamin und Cyanursäure	339,60
		Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	107,70
		weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
3.		GVO - Screening	
	1000511	GVO-Screening Futtermittel	330,90
		CVO Identificiones (nech Concesses) is Front	42.00
		GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	43,80
	1008691	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	43,80 136,20
5.	1008691		
5.	1008691	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	
5.		GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Betriebszulassung	136,20
5.	1003350	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Betriebszulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens) Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer	136,20 745,60
5.	1003350	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Betriebszulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens) Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Betriebszulassung	136,20 745,60 104,30

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger